



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn



Beilagen

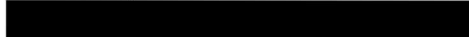
RU7-A-164/002-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru7@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

LAD1-SE-1042/363-2026

Bearbeitung



02742/9005-

Durchwahl

Datum

16. April 2026

Betrifft

Informationsbegehren betreffend Statistische Kennzahlen NÖ vom 23.01.2026 – Informationsverweigerungsbescheid [teilweise]

Bescheid

Über Ihren Antrag vom 23. Jänner 2026 auf Informationserteilung wird wie folgt entschieden:

Spruch

I. Der begehrte Zugang zu Informationen betreffend Statistische Kennzahlen NÖ wurde bezüglich Wohnbevölkerung nach Gemeinden (aktuellstes Jahr) mittels Verweises auf die Landeswebsite mit Schreiben der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten vom 17.2.2026, Zl. RU7-A-164/002-2026, erteilt.

II. Im Übrigen wird der Antrag gemäß § 7 Abs. 3 IFG abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024

§ 2 und § 9 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024



Begründung

1. Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt

1.1. Sie haben mit 23.01.2026 den Antrag auf Zugang zu folgenden Informationen gestellt:

- Kfz-Bestand für die Jahre 2015-2024 nach Gemeinden
- Pkw-Bestand für die Jahre 2015-2024 nach Kraftstoffarten bzw. Energiequellen und Gemeinden
- Pkw-Bestand für die Jahre 2015-2024 nach Fahrzeughalter (privat bzw. juristische Personen, Firmen und Gebietskörperschaften) und Gemeinden
- Pkw-Bestand für die Jahre 2015-2024 nach Kraftstoffarten bzw. Energiequellen und Gemeinden und Fahrzeughalter (privat bzw. juristische Personen, Firmen und Gebietskörperschaften)

- Pkw-Neuzulassungen für die Jahre 2015-2024 nach Kraftstoffarten bzw. Energiequellen und Gemeinden
- Pkw-Neuzulassungen für die Jahre 2015-2024 nach Fahrzeughalter (privat bzw. juristische Personen, Firmen und Gebietskörperschaften) und Gemeinden
- Pkw-Neuzulassungen für die Jahre 2015-2024 nach Kraftstoffarten bzw. Energiequellen und Gemeinden und Fahrzeughalter (privat bzw. juristische Personen, Firmen und Gebietskörperschaften)

- Wohnbevölkerung nach Gemeinden (aktuellstes Jahr)
- Erwerbstätige am Wohnort nach Gemeinden (aktuellstes Jahr)
- Erwerbstätige am Arbeitsort nach Gemeinden (aktuellstes Jahr)

Für den Fall der Nichterteilung der beantragten Informationen begehren Sie gleichzeitig mit dem Zugang zu den Informationen eine bescheidmäßige Erledigung über die Informationsverweigerung (Eventualantrag).

Mit Schreiben der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) vom 17. Februar 2026, RU7-A-164/002-2026, wurde Ihrem Informationsbegehren teilweise nachgekommen, indem bezüglich der Daten zur Wohnbevölkerung nach Gemeinden (aktuellstes Jahr) gemäß § 9 Abs. 1 IFG auf die Website des Landes Niederös-

terreich, erreichbar unter [https://www.noe.gv.at/noe/OGD_Detailseite.html?id=fde11447-12cf-4333-bed9-](https://www.noe.gv.at/noe/OGD_Detailseite.html?id=fde11447-12cf-4333-bed9-c37056551e0c)

c37056551e0c, verwiesen wurde. In selbigem Schreiben wurden Sie gemäß § 7 Abs. 3 IFG bezüglich der Informationen zu Erwerbstätigen am Wohnort bzw. Arbeitsort nach Gemeinden (jeweils aktuellstes Jahr) an die Bundesanstalt „Statistik Austria“ verwiesen. Ebenso wurden Sie in genanntem Schreiben darüber informiert, dass hinsichtlich der von Ihnen begehrten Informationen bezüglich diverser Kfz/Pkw-Bestandsdaten in den Abteilungen Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten sowie Verkehrsrecht keine entsprechenden Daten vorhanden sind:

NDR 610618440001

Es wird festgestellt, dass die von Ihnen begehrten Informationen hinsichtlich:

- Kfz-Bestand für die Jahre 2015-2024 nach Gemeinden
- Pkw-Bestand für die Jahre 2015-2024 nach Kraftstoffarten bzw. Energiequellen und Gemeinden
- Pkw-Bestand für die Jahre 2015-2024 nach Fahrzeughalter (privat bzw. juristische Personen, Firmen und Gebietskörperschaften) und Gemeinden
- Pkw-Bestand für die Jahre 2015-2024 nach Kraftstoffarten bzw. Energiequellen und Gemeinden und Fahrzeughalter (privat bzw. juristische Personen, Firmen und Gebietskörperschaften)
- Pkw-Neuzulassungen für die Jahre 2015-2024 nach Kraftstoffarten bzw. Energiequellen und Gemeinden
- Pkw-Neuzulassungen für die Jahre 2015-2024 nach Fahrzeughalter (privat bzw. juristische Personen, Firmen und Gebietskörperschaften) und Gemeinden
- Pkw-Neuzulassungen für die Jahre 2015-2024 nach Kraftstoffarten bzw. Energiequellen und Gemeinden und Fahrzeughalter (privat bzw. juristische Personen, Firmen und Gebietskörperschaften)

weder von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), noch von der Abteilung Verkehrsrecht (RU6) erhoben werden und daher nicht verfügbar sind.

Die von Ihnen begehrten Informationen hinsichtlich

- Erwerbstätige am Wohnort nach Gemeinden (aktuellstes Jahr)
- Erwerbstätige am Arbeitsort nach Gemeinden (aktuellstes Jahr)



werden von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ erhoben und aufbereitet.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen Akteninhalt sowie aus dem Umstand, dass die zur Verfügung gestellten Informationen tatsächlich auf der genannten Homepage des Landes verfügbar sind sowie, dass andere der begehrten Informationen nicht verfügbar sind bzw. bei der Statistik Austria aufbereitet werden.

3. Aus rechtlicher Hinsicht folgt daraus

3.1. Rechtsgrundlagen

3.1.1. Die maßgebliche Rechtsgrundlage des B-VG lautet wie folgt:

„**Artikel 22a.** (1) [...]

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

[...]“

3.1.2. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

(2) Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere solche Geschäfts-einteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert (§§ 13 bis 18 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.“

„Information

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.“

„Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.“

„Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 16. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“

3.2. Rechtliche Erwägungen

3.2.1. Zu Spruchpunkt I.:

Es liegen die in Spruchpunkt I. zitierten Informationen gemäß § 2 Abs. 1 IFG teilweise vor, da die Daten zur Wohnbevölkerung amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnungen im Wirkungsbereich der zuständigen informationspflichtigen Stelle, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, sind.

Sie wurden mit Schreiben der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten vom 17. Februar 2026, Zl. LAD1-SE-1042/363-2026 auf die entsprechende Homepage hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 IFG ist es zulässig auf andere Quellen, die bereits veröffentlicht sind oder anders verfügbar sind zu verweisen. Die von Ihnen begehrten Informationen sind auf der Website des Landes Niederösterreich veröffentlicht.

3.2.2. Zu Spruchpunkt II.:

Gesetzliche Regelungen hinsichtlich der von Ihnen begehrten statistischen Daten finden sich im Bundesstatistikgesetz 2000 idgF (siehe Anlage II; Bestand und Zulassung von Kraftfahrzeugen) sowie in § 47 Abs. 1a Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) idgF.



In § 47 Abs. 1a KFG 1967 ist Folgendes geregelt: „Die Behörde hat, sofern die Zulassung nicht durch Zulassungsstellen vorgenommen wird, von Amts wegen periodisch Daten gemäß Abs. 1 den Finanzbehörden und der Bundesanstalt Statistik Österreich im automationsunterstützten Datenverkehr zu übermitteln, sofern diese Daten für Zwecke der Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer oder einer Bundesstatistik über den Kfz-Bestand und über die Zulassungen notwendig sind. Wird die Zulassung durch Zulassungsstellen vorgenommen, so erfolgt diese Datenübermittlung durch die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer.“

Nach § 123 Abs. 1 KFG 1967 ist für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, die Landespolizeidirektion zuständig.

Der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) sowie der Abteilung Verkehrsrecht (RU6) kommt keine gesetzliche Zuständigkeit zur Erhebung der von Ihnen begehrten Daten zu.

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG unterliegt dem freien Zugang auf Informationen nur eine Information, die vorhanden und verfügbar ist. Die Feststellungen haben ergeben, dass dies auf die von Ihnen begehrten Informationen nicht zutrifft. Das IFG umfasst keine Informationen, die erst beschafft oder recherchiert werden müssen (AB 2420 BlgNr 27. GP 17) und verlangt nicht, dass Informationen in eine gewünschte Form gebracht oder auf sonstige Weise zusammengestellt werden. (AB 2420 BlgNr 27. GP 17; siehe auch EGMR vom 19. Oktober 2021, 6106/16, Sau-re/Deutschland Rz 37 f)

Die Bundesanstalt „Statistik Austria“ erhebt und bereitet die von den Behörden übermittelten Daten auf (vgl. §§ 23 ff Bundesstatistikgesetz 2000). Mitwirkungspflichten sind im 2. Abschnitt des Bundesstatistikgesetzes 2000 geregelt.

Bereits über elektronische Register allgemein zugängliche Informationen von allgemeinem Interesse sollen nicht noch einmal in derselben Form zu veröffentlichen sein. Allgemein zugänglich bedeutet dabei, dass die Abrufbarkeit nicht auf einen bestimmten Personen-

kreis oder durch bestimmte weitere Voraussetzungen eingeschränkt sein darf; eine allfällige Kostenpflicht schade dabei nicht (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Jänner 2025, zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, GZ: 2025-0.015.115, Seite 13).

Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 IFG auf die Bundesanstalt „Statistik Austria“ verwiesen. Eine Weiterleitung ihres Antrags erfolgt nicht.

Zu den übrigen begehrten Informationen kommt Ihnen daher kein Recht auf Informationszugang zu.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.



Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Dr. P r a c h e r s t o r f e r
Abteilungsleiter

